

**RS OGH 1996/10/29 50b2310/96h,
50b98/01z, 80b63/03b, 50b303/03z,
50b79/14z**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.10.1996

Norm

ZPO §14 B1

MRG §8 Abs2

WEG §9

WEG §9 Abs3

WEG §13 Abs2 Z3

Rechtssatz

Bei Wohnungseigentum von Ehegatten kann nur gemeinsam über die Wohnung verfügt werden; die von einem allein getroffene Maßnahme ist für den anderen nicht verbindlich; auch die Individualrechte des Wohnungseigentümers stehen den Ehegatten nur gemeinsam zu; lediglich zur Abwehr rechtswidriger Eingriffe Dritter in das Wohnungseigentumsrecht ist jeder Ehegatte allein befugt. Bei der Durchsetzung des Rechts, die im Ehegattenwohnungseigentum stehende Wohnung zu ändern und zu diesem Zweck gemäß § 13 Abs 2 Z 3 WEG andere Wohnungseigentumsobjekte in Anspruch zu nehmen, bilden daher die Ehegatten eine einheitliche Streitpartei im Sinne des § 14 ZPO.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 2310/96h
Entscheidungstext OGH 29.10.1996 5 Ob 2310/96h
- 5 Ob 98/01z
Entscheidungstext OGH 04.09.2001 5 Ob 98/01z
Auch; nur: Bei Wohnungseigentum von Ehegatten kann nur gemeinsam über die Wohnung verfügt werden. Auch die Individualrechte des Wohnungseigentümers stehen den Ehegatten nur gemeinsam zu. (T1)
- 8 Ob 63/03b
Entscheidungstext OGH 12.06.2003 8 Ob 63/03b
Auch
- 5 Ob 303/03z
Entscheidungstext OGH 20.01.2004 5 Ob 303/03z
Vgl auch
- 5 Ob 79/14z
Entscheidungstext OGH 26.09.2014 5 Ob 79/14z
Vgl

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0105978

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

12.11.2014

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at